

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. September 1962	Nr. 27
Tag	Inhalt:	Seite
30. 7. 62	Erlaß über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens	409

Erlaß über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens Vom 30. Juli 1962

Artikel 1

Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um den Brandschutz im Lande Hessen stifte ich ein Brandschutzehrenzeichen.

Artikel 2

(1) Das Brandschutzehrenzeichen wird in vier Stufen verliehen:

Stufe I:

Silbernes Brandschutzehrenzeichen am Bande,

Stufe II:

Goldenes Brandschutzehrenzeichen am Bande,

Stufe III:

Silbernes Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz,

Stufe IV:

Goldenes Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz.

(2) Es kann verliehen werden:

1. das Silberne Brandschutzehrenzeichen am Bande
 - a) an Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren für mindestens 25jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren,
 - b) an Personen, die sich besondere Verdienste um den Brandschutz erworben haben,
2. das Goldene Brandschutzehrenzeichen am Bande
 - a) an Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren für mindestens 40jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren,
 - b) an Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Brandschutz erworben haben,
3. das Silberne Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz

an Personen, deren Tätigkeit zu einer wesentlichen Verbesserung des Brandschutzes im Lande beigetragen hat,

4. die Stufe I bis III des Brandschutzehrenzeichens

an Personen, die sich durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet haben,

5. das Goldene Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz

an Personen, die sich unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet haben.

(3) Bei Verleihung des Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande ist das Silberne Brandschutzehrenzeichen am Bande, bei Verleihung des Goldenen Brandschutzehrenzeichens als Steckkreuz ist das Silberne Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz abzulegen.

Artikel 3

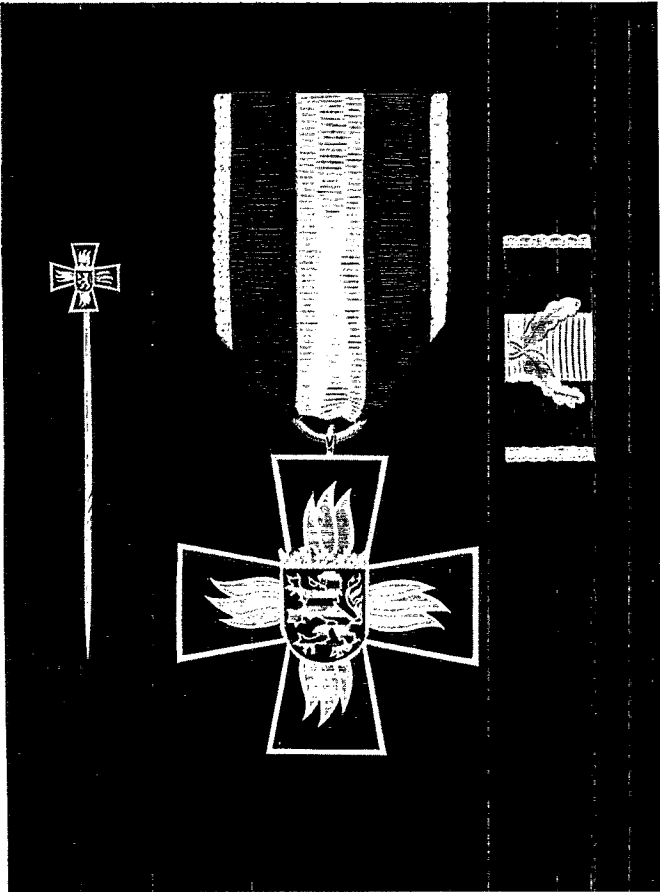
(1) Das Brandschutzehrenzeichen am Bande besteht aus einem gleichschenkeligen Emaillekreuz und zeigt ein Flammenkreuz auf rotem Grund, das in der Mitte das Landeswappen trägt. Es wird an einem rot-weiß-roten Bande getragen. Das Flammenkreuz sowie die Einfassung des Kreuzes und des Bandes sind beim Silbernen Brandschutzehrenzeichen silbern, beim Goldenen Brandschutzehrenzeichen golden.

(2) Beim Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz verbindet die Schenkel des Kreuzes ein geprägter Kranz aus Eichenlaub, der beim Silbernen Brandschutzehrenzeichen silbern, beim Goldenen Brandschutzehrenzeichen golden ist.

(3) Die Rückseite des Brandschutzehrenzeichens am Bande trägt die Inschrift

„Für Verdienste im Brandschutz“.

(4) Form, Farbe und Größe der verschiedenen Stufen des Brandschutzehren-

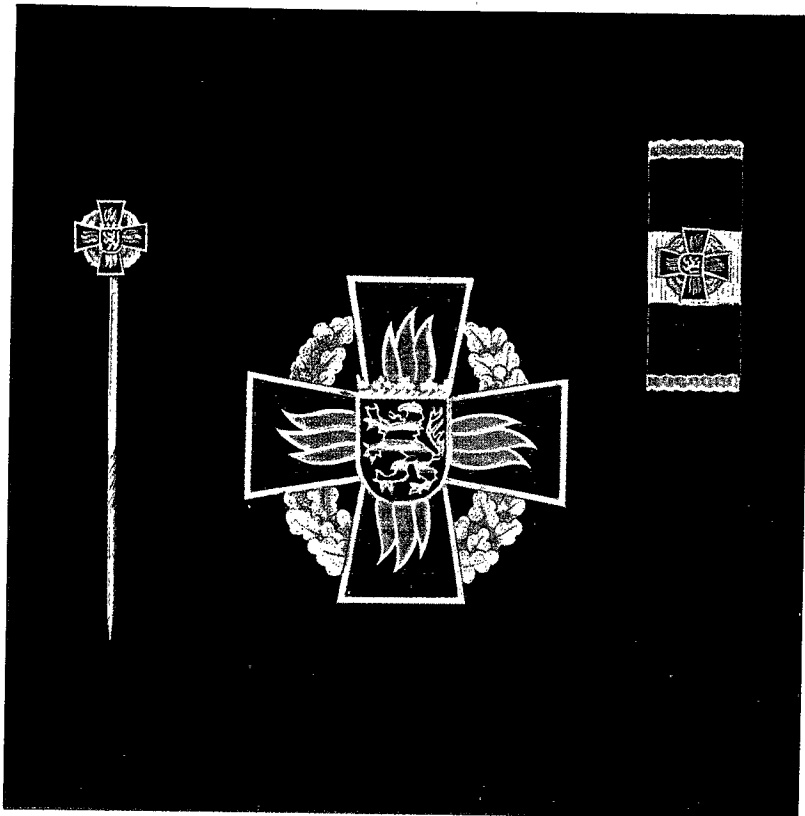
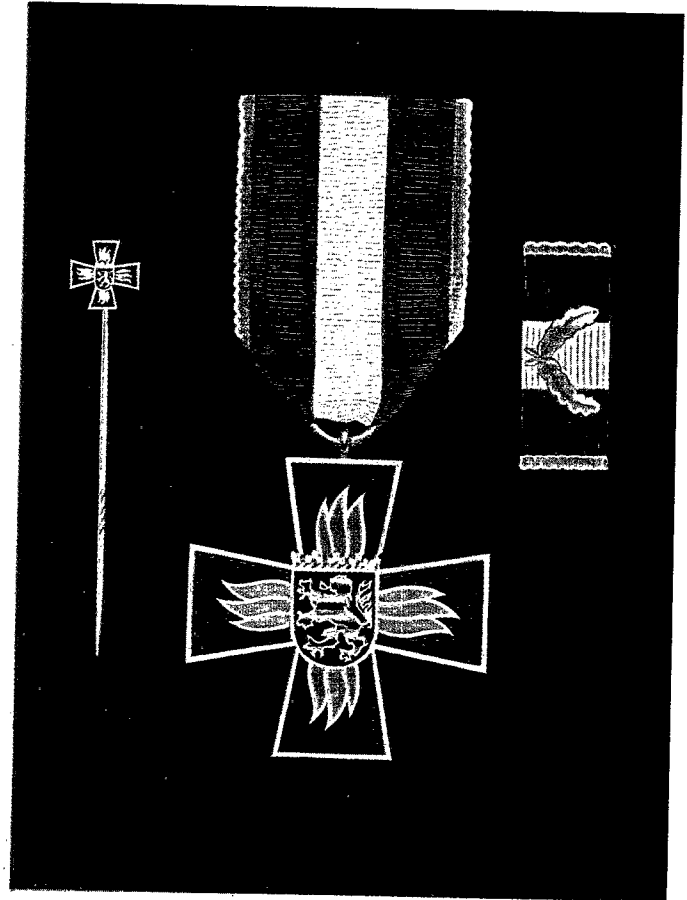


Stufe I:
Silbernes Brandschutzehrenzeichen
am Bande

Stufe III:
Silbernes Brandschutzehrenzeichen
als Steckkreuz



Stufe II:
Goldenes Brandschutzehrenzeichen
am Bande



Stufe IV:
Goldenes Brandschutzehrenzeichen
als Steckkreuz

Anlage

zeichens und der Bänder ergeben sich im übrigen aus der beigefügten Mustertafel (Anlage).

Artikel 4

Das Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz wird von dem Ministerpräsidenten, das Brandschutzehrenzeichen am Bande in seinem Namen vom Minister des Innern verliehen.

Artikel 5

(1) Über die Verleihung des Brandschutzehrenzeichens wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Brandschutzehrenzeichen und die Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Bei seinem Tode verbleiben sie den Erben.

Artikel 6

(1) Das Brandschutzehrenzeichen wird nicht verliehen an Personen, die infolge ihrer Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens oder aus anderen Gründen einer Auszeichnung unwürdig sind.

(2) Erweist sich der Beliehene durch sein späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig, oder wird ein solches Verhalten nach der Verleihung bekannt, so kann ihm das Brandschutzehrenzeichen entzogen werden.

Artikel 7

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Erlasses erläßt der Minister des Innern.

Wiesbaden, den 30. Juli 1962

Der Hessische
Ministerpräsident

Zinn